

Orientierungshilfe für die Feststellung der Bedürftigkeit einer Familie im Sinne des Essensgeldfonds im Bereich Kindertagesstätten

Als bedürftig im Bereich der Kindertagesstätten kann eine Familie dann gelten, wenn

die Eltern aus **finanziellen Gründen** nicht in der Lage sind, die Essenskosten regelmäßig zu bezahlen **und** die Teilnahme am Mittagessen aus **sozialen oder pädagogischen Gründen** erforderlich ist, beziehungsweise vermieden werden soll, dass durch Essensgeldrückstände der Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte vollzogen werden muss. Vor dem Hintergrund der begrenzten Mittel kann die Übernahme der Essenskosten **nur für tatsächliche Notfälle** in Frage kommen.

Als finanziell bedürftig können Familien gelten, deren **Einkommenssituation** die Voraussetzungen für eine Übernahme der *Betreuungskosten* in der Einrichtung erfüllen. Im ersten Schritt wäre demnach seitens des Trägers beziehungsweise der Einrichtung/ Einrichtungsleitung unter Einbeziehung der Eltern dieses Kriterium zu prüfen.

Im Weiteren wäre für diese Familien zu prüfen, ob aus **sozialen oder pädagogischen Gründen** die Übernahme der Essenskosten dringend erforderlich ist, da ansonsten der Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung droht.

Insbesondere können hierbei folgende Gründe vorliegen:

- Die weitere Förderung des Kindes in der Kindertagesstätte ist wegen festgestellten Entwicklungsrückständen unverzichtbar
- Die Kindesbetreuung ist wegen Abwesenheit der/ des Erziehungsberechtigten oder anderer Personen ansonsten nicht sicher gestellt
- Das Kind stammt aus einer Familie mit Migrationshintergrund – ein Verbleib in der Kindertagesstätte ist daher zur Förderung und Integration des Kindes dringend notwendig
- Es besteht möglicherweise eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der/ des Erziehungsberechtigten (zum Beispiel wegen Krankheit, Drogenkonsum, Alkoholmissbrauch ...)

Für die Übernahme der Kosten aus dem Fonds ist eine Selbstbeteiligung und eine zeitliche Befristung anzustreben. Die Träger, beziehungsweise Kindertageseinrichtungen sollten daher in der Regel mit den Eltern vereinbaren, dass zumindest eine teilweise Bezahlung des Essensgeldes erfolgt, beziehungsweise dass nach einer zeitlich befristeten Übernahme der Essenskosten aus dem Fonds – empfohlen wird hier zunächst ein Zeitraum von 3-6 Monaten – danach die Kosten wieder von den Eltern getragen werden.

In begründeten Einzelfällen sind auch Härtefallentscheidungen denkbar, beispielsweise wenn zwar die genannten finanziellen Voraussetzungen für eine Essensgeldübernahme offensichtlich nicht vorliegen, die Übernahme jedoch aus (sozial-)pädagogischen Gründen zwingend erscheint (zum Beispiel bei nicht mitwirkungsbereiten oder –fähigen Eltern, mit denen Einkommensprüfungen oder Absprachen nicht möglich sind).

Die Träger entscheiden in eigener Verantwortung über die Vergabe im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.